

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Calduran Kalkzandsteen

- 1 Geltungsbereich**
1.1. Sämtliche Angebote und Verträge von Calduran Kalkzandsteen bv (im Folgenden: „Calduran“) erfolgen und unterliegen den nachstehend genannten Bedingungen. Abweichende Bedingungen, darunter die Einkaufsbedingungen des Käufers, finden lediglich nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung vonseiten Calduras Anwendung.
- 2 Angebote und Preise**
2.1. Sämtliche von Calduran unterbreiteten Angebote sind freibleibend.
2.2. Der Verkaufspreis ist der am Tag der Lieferung geltende Preis. Calduran bleibt jedoch befugt, zu dem auf der Auftragsbestätigung genannten Preis zu liefern. In den Fällen, in welchen behördliche Vorschriften eine Inrechnungstellung zu anderen als den zwischen den Parteien vereinbarten Preisen verlangen, ist Calduran berechtigt, laufende Verträge für den noch nicht ausgeführten Teil aufzuheben.
2.3. Sämtliche von Calduran genannten Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer.
- 3 Bezahlung**
3.1. Vom Kunden zu leistende Beträge sind ohne (Recht auf) Aussetzung, Abzüge oder Verrechnung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Rechnungsdatum zu beglichen.
3.2. Ist am Fälligkeitstag keine Zahlung des Käufers erfolgt, so befindet er sich bereits durch den Ablauf der Frist in Verzug, ohne dass es einer diesbezüglichen Mahnung oder Inverzugssetzung bedarf. In diesem Fall ist der Käufer ab dem Fälligkeitstag bis zu dem Tag der endgültigen Erfüllung für jeden Monat oder angefangenen Monat zur Zahlung eines Zinses von 1 % (einem Prozent) auf den offenen Betrag verpflichtet.
3.3. Sämtliche Kosten, sowohl die gerichtlichen als auch außergerichtlichen, einschließlich der Beiträgskosten für den Einzug des Rechnungsbetrages gehen zu Lasten des säumigen Käufers. Die zu leistenden Beiträgskosten entsprechen mindestens den vom Allgemeinen Rat der Anwaltskammer der Niederlande festgelegten und herausgegebenen jeweils geltenden Rechnungssätzen für Rechtsanwälte.
3.4. Calduran ist bis zur vollständigen Bezahlung der verkauften Sache, und selbst bevor Calduran seinerseits mit der Ausführung des Vertrages begonnen hat, jederzeit berechtigt, vom Käufer eine Sicherheit für die Bezahlung bzw. Vorauszahlung zu verlangen, in welchem Fall der Käufer zur Hinterlegung bzw. Vorauszahlung verpflichtet ist.
3.5. Wird vom Käufer ein Betrag nicht rechtzeitig bezahlt oder die in diesem Artikel in Absatz d. geforderte Sicherheit nicht innerhalb von 3 (drei) Tagen nach Aufforderung zur Zahlung geleistet, so ist Calduran berechtigt, sämtliche zwischen ihr und dem Käufer noch bestehenden Verträge für den noch nicht ausgeführten Teil auszusetzen oder zu kündigen, die sofortige Zahlung aller ihrer Forderungen gegenüber dem Käufer zu verlangen und vom Käufer Schadensersatz in dem darin vorgesehenen Umfang zu fordern.
- 4 Auftragsbestätigungen/Ablieferungen**
4.1. Der Käufer ist verpflichtet, die in der Auftragsbestätigung beschriebene Ware schrittweise und so regelmäßig wie möglich über die gesamte Lieferfrist abzunehmen. Sofern nicht anders lautend vereinbart, ist es dem Käufer weder möglich, von Calduran zu verlangen, ihm während eines Zeitraums ab der Lieferfrist ein verhältnismäßig größeren Teil der verkauften Sache zu liefern, noch, dass Calduran die Lieferung nach Ende dieses Zeitraums beginnt oder fortsetzt. Sofern die in der Auftragsbestätigung bezeichnete Sache bei Ablauf der Lieferfrist noch nicht abgenommen wurde, ohne dass Calduran in Verzug ist, ist Calduran berechtigt, ohne dass es einer vorherigen Inverzugssetzung bedarf und unabhängig davon, ob der Käufer zur sofortigen oder späteren Abnahme weiterer Ware bereit ist, für den noch nicht ausgeführten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt selbst, sofern Calduran die Lieferung nach Ablauf dieses Zeitraums zu Anfang noch fortgesetzt hat.
4.2. Macht Calduran von diesem Recht Gebrauch, so ist Calduran zudem berechtigt, dem Käufer für den nicht ausgeführten Teil durch Schadensersatz einen Gewinnausfall in Höhe von 10 % des Verkaufspreises für diesen Teil in Rechnung zu stellen und zwar ungeachtet des Rechts von Calduran auf Forderung eines vollständigen Schadensersatzes.
4.3. Calduran ist berechtigt, das in der Auftragsbestätigung Beschriebene, sofern dieses gesagten Kalksandstein sowie nach Kundenangaben herzustellende abweichende Maßanfertigungen betrifft, vollständig in Rechnung zu stellen sowie zu Lasten des Käufers vernichten zu lassen.
4.4. Sofern Abruf vereinbart wurde, so hat dieser mindestens 10 (zehn) Werkstage vor dem gewünschten Lieferdatum schriftlich zu erfolgen. Werden die zu liefernden Sachen nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist nicht (rechtszeitig) abgerufen und/oder abgenommen, so ist Calduran zudem berechtigt, dem Käufer sämtliche hieraus hervorgehenden Kosten in Rechnung zu stellen.
4.5. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders lautend vereinbart, stellen die durch Calduran abgegebenen oder vereinbarten Lieferfristen niemals ein endgültiges Lieferdatum dar.

- 5 Transport**
5.1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders lautend vereinbart, erfolgt der Transport der verkauften Güter zum Bestimmungsort durch Calduran entweder selbst oder in deren Namen sowie zu deren Lasten, wobei dieser jedoch mit vollen Ladungen und über übliche Lastkraftwagen durchgeführt wird. Erfolgt der Transport nach erhaltener Zustimmung von Calduran durch den Käufer oder dessen Abnehmer, so erfolgt dies zulasten sowie auf Risiko des Käufers. Im letztgenannten Fall gilt die liefernde Fabrik als Liefer-, Inspektions- und Abnahmest.
- 5.2. Die Ablieferung der Sachen erfolgt ausschließlich bei dem in der Auftragsbestätigung genannten Bauwerk, welches als Bestimmungsort auf der von Calduran oder in dessen Namen abgegebenen offiziell genehmigten Anschrift genannt ist. Die Auftragsbestätigung ist den Sachen bis zur Baustelle beizufügen, wobei ein Exemplar auf der Baustelle abzugeben und ein weiteres Exemplar vom Käufer für den ordnungsgemäßen Empfang zu unterzeichnen ist.
- 5.3. Erfolgt der Transport zur Baustelle durch Calduran, so fahren die Lastkraftwagen weiter, bis eine festgeigte Straße oder eine in angemessener Art und Weise befahrbar(e) (gemachte) Fläche erreicht ist, an welcher die Abladung der Sachen neben dem Lastkraftwagen stattfindet. Die Sachen gehen zu dem Zeitpunkt auf das Risiko des Käufers bzw. Abnehmers über, nachdem diese entladen wurden.
- 6 Zeichnungen/Berechnungen und Empfehlungen**
6.1. Sind von Calduran oder in dessen Namen Zeichnungen und Berechnungen anzufertigen, so sind diese dem Käufer oder einem von ihm benannten Abnehmer zur Genehmigung vorzulegen. Die Herstellung bzw. Bearbeitung der verkauften Sachen beginnt erst zu dem Zeitpunkt, nach welchem die zur Überprüfung versendeten Zeichnungen vom Käufer und/oder dem von ihm benannten Abnehmer schriftlich genehmigt wurden. Auch wenn Calduran bei der Anfertigung von Zeichnungen und/oder Berechnung mit äußerster Sorgfalt vorgeht, übernimmt Calduran für diese keinerlei Haftung.
- 6.2. Werden Änderungen an bereits genehmigten Zeichnungen und/oder Berechnungen notwendig, so werden die mit diesen einhergehenden Kosten an den Käufer weitergegeben. Für die Genehmigung von Änderungen finden die Bestimmungen des vorgenannten Absatzes Anwendung.
- 6.3. Calduran übernimmt keinerlei Haftung für die Vollständigkeit oder Richtigkeit der vom Kunden oder in dessen Namen gegenüber Calduran bereitgestellten Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstigen Angaben.
- 6.4. Gegebenenfalls von Calduran gegebene Empfehlungen erfolgten zwar auf sorgfältiger Erwägung, jedoch kann Calduran auch diesbezüglich keinerlei Haftung für deren Richtigkeit geben.
- 7 Nicht-zuweisbarer Erfüllungsmangel**
7.1. Calduran ist nicht für Mängel haftbar, welche sich aus Störungen im Betrieb des Lieferwerks, der vollständigen oder teilweisen Einstellung des Transports, der notwendigen Verringerung der Produktion, dem Mangel an Fahrzeugen, ungünstigen Wasserständen, dem Fehlen geeigneter Transportmittel oder geeigneter Brennstoffe und/oder sonstiger Energien ergeben, Streiks oder Aussperrungen, innere Unruhen, Kriegszustand, Belagerungszustand, Mobilmachung, Kriegszustand, einschränkende behördliche Maßnahmen, Verbot der Belieferung durch eine private oder öffentliche Stelle, deren Entscheidungen für Calduran verbindlich sind, und zwar ungeachtet dessen, ob dieses Verbot zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses tatsächlich bereits bestand und für Calduran tatsächlich verbindlich war, Rohstoffmangel, Nichtlieferung oder verspätete Lieferung durch Zulieferer von Calduran sowie im Allgemeinen jedweder Grund, welcher die Herstellung, den Versand, den Transport oder die Lieferung verhindert oder behindert, wobei die vorgenannten Umstände Calduran von der Lieferpflicht oder der Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen, ungeachtet dessen, ob die oben genannten Umstände bei Calduran oder seinen Zulieferern tatsächlich eintreten, entbinden. Dauert eine solcher, Calduran nicht zurechenbarer Mangel für einen Zeitraum von über 1 (einem) Monat an, so ist jede der Parteien – unter Ausschluss weiterer Rechte – gesetzlich zur Auflösung des Vertrages berechtigt. Im Falle eines nicht Calduran zurechenbaren Mangels ist Calduran nicht zur Leistung eines Schadensersatzes verpflichtet.
- 8 Auflösung**
8.1. Bei Säumigkeit des Käufers in der Erfüllung eines zwischen den Parteien bestehenden Vertrages sowie bei Konkurs, Zahlungsaufschub, Unterbetreuungstellung des Käufers, Stilllegung oder Abwicklung des Unternehmens des Käufers gilt dieser von Rechts wegen in Verzug und wird jedwede aufseiten von Calduran gegenüber ihm bestehende oder künftige Forderung umgehend und sofort fällig, ohne dass dies einer Mahnung oder Inverzugssetzung bedarf. Calduran ist in den in diesem Absatz genannten Fällen berechtigt, den Vertrag/die Verträge mit dem Käufer aufzulösen.
- 8.2. An den Stellen dieser Bedingungen, an welchen Calduran das Recht auf Auflösung vorbehalten wird, ist gemeint, dass Calduran das Recht besitzt, den Vertrag ohne weitere Mahnung sowie Inverzugssetzung und ohne gerichtliche Mitwirkung ganz oder teilweise aufzulösen und, ungeachtet des Rechts von Calduran auf vollständige Kostenerstattung, Schadensersatz oder Zinsen infolge dieser

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Calduran Kalkzandsteen

9. Bedingungen oder gesetzlichen Bestimmungen, ohne dabei zur weiteren Erfüllung des Vertrages verpflichtet zu sein.
- 9.1. **Eigentumsvorbehalt**
Das Eigentum an den von Calduran an den Käufer gelieferten Sachen geht erst zu dem Zeitpunkt an den Käufer über, nachdem dieser Calduran gegenüber sämtlichen aufgrund sämtlicher Verkaufs- und/oder Liefervereinbarungen sowie die in diesem Rahmen erbrachten Dienstleistungen oder Arbeiten fordern oder erhalten kann, erfüllt hat.
- 9.2. Bis zur Verrichtung der im vorgenannten Absatz bezeichneten vollständigen Bezahlung an Calduran ist der Käufer nicht berechtigt, über dieses Eigentum in einer sonstigen Art und Weise als durch den im Rahmen seiner üblichen Betriebstätigkeit erfolgenden Verkauf oder die Lieferung an Dritte zu verfügen. Der Käufer ist zu keinerlei Zeitpunkt berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen in einer beliebigen Art und Weise zu belasten und/oder (weiter) zu verleihen und/oder in einer sonstigen Art und Weise außer Händen zu geben.
- 9.3. Nach erfolgter Be- oder Verarbeitung der Sachen wird Calduran (Mit-)Eigentümer an den daraus insgesamt oder teilweise entstandenen Gütern, welche vom Käufer rechtlich für Calduran aufbewahrt werden.
- 9.4. Erfüllt der Käufer eine Verpflichtung gegenüber Calduran nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, so ist Calduran, unbeschadet seines aufgrund diesen Bedingungen und gesetzlich zustehenden Rechts, auf vollständigen Ersatz von Kosten, Schäden und Zinsen, berechtigt, sämtliche gemäß den vorstehenden Absätzen unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen zurückzunehmen, ohne dass es hierzu einer Mahnung, Inverzusetzung oder eines gerichtlichen Einschreitens bedarf.
- 9.5. Für den Zeitraum, innerhalb welchem Calduran als Eigentümer anzugeben ist, ist das gelieferte Produkt vom Käufer deutlich als Calduran-Produkt erkennbar zu lagern.
10. **Technische Daten und Qualität**
- 10.1. Die Kalksandsteinprodukte erfüllen die Bestimmungen des Kapitels 4 der aktuellen Nationale Bewertungsrichtlinie für das KOMO-Produktzertifikat, das von der Stichting Bouwkwaliteit (SBK) in Rijswijk (NL) ausgestellte BRL 1004 „Kalksandstein“ und werden gemäß dem von SKG-IKOB in Geldermalsen (NL) ausgestellten KOMO-Produktzertifikat geliefert. Die sonstigen Güter erfüllen die Garantien des Lieferanten oder Herstellers des betreffenden Guts und werden entsprechend dieser Garantien geliefert.
- 10.2. Sofern ausdrücklich schriftlich keine andere Qualität vereinbart wurde, gelten die Verpflichtungen von Calduran als erfüllt, wenn die Lieferung der jeweiligen Güter in dessen Standardqualität „normal“ erfolgt ist.
- 10.3. Für technische Details verweist Calduran auf die Calduran-Dokumentation.
11. **Reklamationen**
- 11.1. Möglicher Bruch, sichtbare Beschädigungen sowie Mängel sind von den Abnehmern sowohl bei Abholung als auch bei Ablieferung unverzüglich anzugeben; diese Meldung ist bei Ablieferung sodann auf dem Frachtschein von Calduran zu vermerken. Sämtliche sonstigen Reklamationen sind innerhalb von 8 (acht) Tagen nach deren Entdeckung oder der Möglichkeit ihrer Entdeckung Calduran schriftlich gegenüber anzugeben. Hierfür muss Calduran, unter Androhung des Verfalls sämtlicher dem Kunden diesbezüglich zustehenden Ansprüche, 2 (zwei) Werktagen Gelegenheit zur Überprüfung gegeben werden.
- 11.2. Wird einer Reklamation von Calduran stattgegeben, so ist Calduran berechtigt, die gelieferten Güter im eigenen Ermessen innerhalb von 2 (zwei) Werktagen zu ersetzen oder dem Abnehmer für die betreffende Lieferung oder den Teil dieser Lieferung eine Gutschrift zu geben. Im letzten Fall ist Calduran berechtigt, die betroffenen Güter zurückzunehmen.
- 11.3. In keinerlei Fall begründet eine Reklamation aufseiten des Käufers das Recht auf Auflösung des mit ihm geschlossenen Vertrages. Des Weiteren erhält der Käufer aufgrund einer Reklamation zudem nicht das Recht auf Aussetzung seiner Bezahlungen, ebenfalls ist auf seiner Seite ein Recht auf Abzug und/oder Verrechnung ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.4. Eine Annahme von Reklamationen für geringe Abweichungen in Farbe und/oder Struktur bei einem bestimmten Muster durch Calduran erfolgt nicht.
12. **Haftung**
- 12.1. Die Haftung von Calduran gegenüber dem Käufer bei Nichtlieferung, nicht fristgerechter Lieferung oder bei Mängeln an gelieferten Gütern (einschließlich Zeichnungen, Berechnungen sowie Empfehlungen) ist auf die Verpflichtung von Calduran auf Ersetzung des gelieferten Guts oder Erteilung einer Gutschrift gemäß der Beschreibung in Absatz 11.2 dieser Bedingungen sowie auf höchstens den Betrag, welchen Calduran diesbezüglich von Dritten oder Versicherern zurückfordern kann, beschränkt.
- 12.2. Mit Ausnahme der Verpflichtung Caldurans zur Ersetzung von gelieferten Gütern oder Erteilung einer Gutschrift gemäß der Beschreibung in Absatz 11.2. dieser Bedingungen ist Calduran in Falle einer unrichtigen und/oder mangelhaften Lieferung jedoch in keinerlei Art und Weise zur Vergütung von zusätzlich entstandenem Schaden beliebiger Art und Umfang verpflichtet.
- 12.3. Eine Haftung durch Calduran für Schaden infolge von Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit von Untergebenen von Calduran in nicht leitender Funktion erfolgt nicht. Eine Berufung auf diese Bestimmung ist von Untergebenen von Calduran gleichberechtigt mit Calduran zulässig.
- 12.4. Eine Haftung durch Calduran für Schaden infolge von unsachgemäßer Lagerung, unsachgemäßer Verarbeitung, Verwendung oder Anwendung der gelieferten Güter erfolgt nicht.
13. **Freistellung**
- 13.1. Der Käufer stellt Calduran, im gesetzlich zulässigen Rahmen, von sämtlicher in Verbindung mit einem Mangel an den von Calduran gelieferten Gütern stehenden Dritthaftung frei.
- 13.2. Calduran ist in seinem Verhältnis zum Kunden in keinerlei Art und Weise zur Zahlung eines Schadensersatzes an eine oder mehrere Drittpartei(en) verpflichtet, welcher über den Betrag, für welchen Calduran gemäß den Bestimmungen in Absatz 11.2 dieser Bedingungen höchstens haftbar wäre, hinausgeht.
14. **Streitigkeiten**
- 14.1. Sämtliche aus mit Calduran geschlossenen Verträgen, von Calduran durchgeführten Lieferungen sowie unterbreiteten Angeboten hervorgehende oder mit diesen in Verbindung stehenden Streitigkeiten werden dem für diese zuständigen Gericht vorgelegt. Sämtliche Angebote sowie Verträge von Calduran unterliegen niederländischem Recht.